

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 29.11.18

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP

- **Provenienz von Kulturgütern in Baden-Württemberg II**
- **Drucksache 16/5124**

Ihr Schreiben vom 8. November 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. welchen Anteil am Gesamtbestand in landeseigenen Museen und Sammlungen in Baden-Württemberg Kulturgüter ausmachen, die aus kolonialem Kontakt stammen.*
- 2. inwieweit ihr hier lückenlose, gesicherte Erkenntnisse zu den einzelnen Objekten über Herkunft und Erwerb dieser Kulturgüter vorliegen;*

3. inwieweit aufgrund einer Priorisierung auf den Erwerbszeitraum während der NS-Zeit die Provenienz älterer Kulturobjekte noch überwiegend unklar ist;

Die Landesregierung verfügt aktuell nur in Teilbereichen über gesicherte Daten zur Frage, welcher Anteil des Gesamtbestandes der staatlichen Museen und Sammlungen und wie viele Einzelobjekte aus kolonialem Kontext im oben beschriebenen Sinn erworben wurden. Zur Frage des Umgangs mit Kulturgütern aus kolonialen Zusammenhängen steht die Landesregierung in einem engen und produktiven Austausch mit dem Linden-Museum - Staatliches Museum für Völkerkunde - in Stuttgart. Im April 2017 fand mit finanzieller Förderung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine vielbeachtete Fachtagung im Linden-Museum statt.

Das Linden-Museum hat gemeinsam mit der Universität Tübingen den museologischen und wissenschaftlichen Umgang mit kolonialzeitlichen Objekten in ethnologischen Museen untersucht. Im Herbst 2018 wurde das Forschungsprojekt „Schwieriges Erbe“ abgeschlossen und hat einen umfangreichen Abschlussbericht vorgelegt. Ein wesentlicher Teil des Projektes bestand in der Erforschung der Herkunft und Biografien von Sammlungen und Sammlungsobjekten, die im kolonialen Zusammenhang ins Linden-Museum gelangt sind.

Untersucht wurden insgesamt ca. 25.300 Inventareinträge: Davon entfielen ca. 16.500 auf Objekte aus Kamerun, ca. 6.600 auf den Bestand aus dem Bismarck-Archipel (Papua-Neuguinea) und ca. 2.200 Objekte auf den Namibia-Bestand. Die vorgenommene Analyse der Bestände belegt ihre Verwobenheit mit der deutschen Kolonialgeschichte und dem europäischen Kolonialismus: 91 % der untersuchten Objekte wurden zwischen 1884 und 1920 in die Sammlung aufgenommen. Rund 40% der Objekte aus Namibia und Kamerun kamen über Angehörige der „Schutztruppe“ in die Sammlung und sind daher vorrangig zu überprüfen.

Das Linden-Museum Stuttgart setzt seit Oktober 2018 die Provenienzforschung zu kolonialzeitlichen Objekten fort. Zur Erforschung der Provenienz des Namibia- und Kamerun-Bestandes des Linden-Museums wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie aus Eigenmitteln des Museums für zunächst zwei Jahre eine Stelle finanziert. Die Kulturstiftung des Bundes hat zudem für drei Jahre Personalmittel für eine Stelle bewilligt. Im Sinne des „Leitfadens zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ des Deutschen Museumsbundes vom Mai 2018 soll hierbei die Forschung nicht auf die Phase der deutschen Kolonialgeschichte beschränkt sein; der Bestand des Linden-Museums umfasst insgesamt rund 160.000 Objekte.

Die Landesregierung bekennt sich im Bereich des Kolonialismus nachdrücklich zu ihrer

historischen Verantwortung. Es ist ihr daher ein wichtiges Anliegen, die Erforschung der eigenen Bestände auch unter diesem Gesichtspunkt in allen einschlägigen Sammlungen konsequent voranzutreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein kolonialer Kontext, wie ihn der Deutsche Museumsbund versteht, auch bei Objekten vorliegen kann, die nicht aus ehemals deutschen Kolonien stammen, was zu einer deutlichen Ausweitung der Zahl der möglicherweise einschlägigen Fälle führt. Deshalb ist die Untersuchung der landeseigenen Sammlungen auf Kulturgüter und sonstige Objekte aus kolonialen Kontexten mit erheblichem Aufwand verbunden und verlässliche Ergebnisse werden nicht kurzfristig zu erreichen sein. In Teilen geht es um Erwerbungen, die mehr als hundert Jahre zurückliegen und oft schlecht dokumentiert sind.

Die Landesregierung begrüßt daher, dass der Stiftungsrat des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste Ende Oktober 2018 beschlossen hat, eine neue Förderrichtlinie zur Erforschung von Provenienzen der Kulturgüter aus kolonialen Kontexten sowie zu einschlägiger Grundlagenforschung aufzulegen, die bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft treten wird.

4. *wie viele Restitutionen es in den vergangenen 20 Jahren gab, die Kulturgüter aus der Kolonialzeit betrafen;*
5. *inwieweit dabei Exponate betroffen waren, die zu den ständigen Ausstellungen der landeseigenen Museen und Sammlungen in Baden-Württemberg gehörten;*

Im Frühjahr 2014 wurden von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 14 unbearbeitete menschliche Schädel aus der historischen Alexander-Ecker-Sammlung, die nach eingehender Untersuchung dem heutigen Gebiet von Namibia zugeordnet werden konnten, in einer Zeremonienfeier an eine namibische Delegation übergeben. Die Alexander-Ecker-Sammlung ist Bestandteil der Dauerausstellung des Uniseums und lagert im Universitätsarchiv Freiburg. Weitere zurückliegende Restitutionen von landeseigenen Kulturgütern oder sonstigen Objekten aufgrund kolonialen Kontextes sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. *welcher Anteil der Ausstellungsobjekte im Stuttgarter Lindenmuseum aus einem „Unrechtskontext“ kolonialer Vergangenheit stammen;*

Im Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten des Deutschen Museumsbundes werden koloniale Kontexte beschrieben „als Umstände und Prozesse, die

entweder in einer formalen Kolonialherrschaft oder in kolonialen Strukturen außerhalb formaler Kolonialherrschaften ihre Wurzeln haben“ (S.13). Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass in solchen Zeiten Strukturen mit großem machtpolitischen Ungleichgewicht entstanden sein können, „aus denen Netzwerke und Praktiken hervorgegangen sind, die auch die Sammel- und Beschaffungspraktiken für europäische Museen unterstützt haben“. Nach Einschätzung des Deutschen Museumsbundes beinhaltet die Feststellung eines kolonialen Kontextes noch keine Aussage darüber, „ob die Provenienz als problematisch einzustufen oder gar eine Rückgabe in Betracht zu ziehen ist, sondern ist lediglich ein Hinweis darauf, dass Sensibilität und genauere Prüfung geboten sind“ (S. 23).

Die unter Frage 1 bis 3 für das Linden-Museum als in kolonialem Kontext relevant beschriebenen Bestände können daher nicht ohne weitere Prüfung in einen „Unrechtskontext“ gesetzt werden. Aufgrund der aus dem Forschungsprojekt gewonnenen Erkenntnisse muss aber davon ausgegangen werden, dass die Erwerbsumstände bei einem nicht unerheblichen Teil der untersuchten Bestände in starkem Widerspruch zu heutigen ethischen Standards stehen.

- 7. welche Maßgaben seitens des Landes für die Restitution derartiger Kulturgüter an die Berechtigten gelten;*
- 8. welche Rechtsgrundlagen für die Restitution derartiger Kulturgüter in nationalem und Landesrecht existieren;*
- 9. welcher rechtlichen Anpassungen es im Landesrecht bedarf, um Kulturobjekte im mittel- oder unmittelbaren Landeseigentum zu restituieren;*

Spezielle Regelungen zur Restitution von Kulturgütern und sonstigen Objekten aus kolonialem Kontext gibt es in Baden-Württemberg nicht. Nach Kenntnis der Landesregierung wurden solche Regelungen bisher in keinem Land verabschiedet. Der Deutsche Museumsbund hat im Mai 2018 einen umfassenden Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten veröffentlicht, der allerdings nur den Charakter einer Empfehlung hat.

Soweit es sich bei den Kulturgütern um Vermögenswerte im Sinne der Landeshaushaltsordnung handelt, sind bei deren Restitution die Vorgaben des § 63 Landeshaushaltsordnung zu beachten. Wird diesen Vorgaben Rechnung getragen, bedarf es für Restitutionsen von Kulturgütern und sonstigen Objekten aus kolonialem Kontext keiner weiteren Anpassung des Landesrechts.

Entsprechenden Restititionen durch das Land Baden-Württemberg - gegebenenfalls gemeinsam mit betroffenen Kommunen - stehen auch keine grundgesetzlichen Bundeskompetenzen oder Prinzipien wie das Bundesstaatsprinzip oder die sogenannte Staatspraxis entgegen. Vielmehr bleibt es bei der Zuständigkeit des Landes, wenn dieses außerhalb der Kompetenz des Bundes als Eigentümer oder Besitzer einzelner Kulturgüter zu Privatpersonen oder anderweitig passivlegitimierten Rechtsträgern, wie souveränen Staaten, mit Blick auf mögliche Restititionen in Kontakt tritt. Nur dem Land selbst obliegt es, seine Legitimation als Eigentümer oder Besitzer eines Kulturobjekts unter Berücksichtigung von heutigen moralischen und ethischen Gesichtspunkten zu überprüfen.

Baden-Württemberg stellt sich aktiv dieser Verantwortung. Im Bestand des Linden-Museums befindet sich derzeit noch die aus Namibia stammende Familienbibel der Witbooi sowie eine Peitsche aus dem ehemaligen Besitz Hendrik Witboois. Hendrik Witbooi war während der deutschen Kolonialzeit Anführer der Nama-Gruppen und wird heute als eine wichtige Persönlichkeit der namibischen Geschichte angesehen. Er gilt als Held im Kampf gegen den Kolonialismus. Beide Objekte wurden mit großer Wahrscheinlichkeit im Jahr 1893 bei einem kriegerischen Angriff deutscher Truppen auf das Hauptquartier von Hendrik Witbooi erbeutet. 1902 gelangten die Objekte als Schenkung an das Linden-Museum. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags werden die Objekte im Frühjahr 2019 zurückgegeben. Dank des Einverständnisses der Familie Witbooi zur Übergabe der Objekte an die Republik Namibia können sie auch nach der Restitution weiterhin öffentlich verfügbar bleiben.

Dieses Selbstverständnis der Landesregierung entspricht auch der Auffassung der Bundesregierung. Diese hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur kulturpolitischen Aufarbeitung der deutschen Kolonialzeit (Bundestags-Drs. 19/5130) im Oktober 2018 auf die Frage, ob die Bundesregierung verpflichtende Regelungen zum Umgang mit Kulturgütern aus kolonialen Kontexten für deutsche Museen und Sammlungen plane (vgl. Frage 43, BT-Drs. 19/5130), Folgendes ausgeführt:

„Die ganz überwiegende Zahl von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen steht in Trägerschaft und Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Die Voraussetzungen für eine etwaige Rückgabe richten sich für die jeweiligen Einrichtungen nach dem entsprechenden Bundes-, Landes- und Organisationsrecht, insbesondere den Haushaltsordnungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.“

Nach Überzeugung der Landesregierung kann ein angemessener Umgang mit einschlägigen Kulturgütern und anderen Objekten (für den die Rückgabe nur eine von mehreren möglichen Handlungsoptionen darstellt) ohnehin nur anhand der konkreten Umstände des

Einzelfalles bewertet werden. Neben den konkreten Erwerbsumständen ist auch die historische, ideelle und religiöse Bedeutung für den Antragsteller zu berücksichtigen. Generalisierende Aussagen wie etwa das Postulat einer zwingenden Rückgabe bei jeglichem kolonialen Kontext oder umgekehrt der Rückzug auf rein formale Rechtspositionen werden der Komplexität und Sensibilität der Thematik nicht gerecht.

Auch dies entspricht der Haltung der Bundesregierung, die in der oben genannten Antwort auf die Kleine Anfrage ausgeführt hat: *„Eine pauschale Bewertung zu den jeweiligen Erwerbsumständen von Kulturgut aus kolonialen Kontexten ist nicht möglich“* (vgl. Frage 31, BT-Drs. 19/5130).

10. welche Vorgaben zur Restitution während der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmter Kunstwerke die Washingtoner Erklärung von 1998 enthält;

Die sog. Washingtoner Erklärung vom Dezember 1998 enthält verschiedene nicht bindende Grundsätze zum Umgang mit Kunstwerken, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden. Diese sehen zunächst die Verpflichtung vor, geeignete, in der Erklärung näher genannte Maßnahmen zur Identifizierung von einschlägigen Kunstwerken zu ergreifen. Soweit die Erben der ehemals Berechtigten ausfindig gemacht werden konnten, enthält die Erklärung zur Restitution die Vorgabe, dass *„rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann“*.

Die Erklärung enthält ferner die Vorgabe an die Einzelstaaten, die dort aufgeführten Grundsätze jeweils national weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. In Umsetzung dieser Verpflichtung wurde in Deutschland im Dezember 1999 die *„Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-Verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“* verabschiedet.

11. welche Aufgabe der Arbeitsgruppe zukommen soll, die von der Kulturstaatssekretärin der Bundesregierung, Monika Grütters, im Oktober 2018 eingerichtet werden soll;

12. inwieweit diese Arbeitsgruppe eine gemeinsame Haltung von Bund, Ländern und Kommunen betreffend den Umgang mit Kulturgütern aus den ehemaligen Kolonialstaaten entwickeln soll;

13. welche Mitwirkenden diese Arbeitsgruppe haben soll;

Bund und Länder haben sich im 9. Kulturpolitischen Spitzengespräch am 12. Oktober 2018 darauf verständigt, dass die Länder gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie den kommunalen Spitzenverbänden eine Arbeitsgruppe zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten einrichten werden.

Die geplante Arbeitsgruppe soll eine gemeinsame politische Position ähnlich der „*Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-Verfolungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz*“ vom Dezember 1999 entwickeln. Ziel ist es somit, eine gemeinsame Selbstverpflichtung der jeweils zur Verfügung über ihre Kulturgüter berechtigten öffentlichen Körperschaften zu formulieren. Eine rechtliche Beschränkung der Entscheidungshoheit der jeweiligen Körperschaften wird damit nicht angestrebt.

Über die konkrete Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist noch nicht abschließend entschieden. Vorgesehen ist eine Beteiligung/Einbindung des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie des Deutschen Museumsbundes.

14. welche Auswirkungen die Einrichtung der vorgenannten Arbeitsgruppe auf die Restitution der Bibel und Peitsche aus dem Hause Witbooi an den namibischen Staat hat;

15. inwieweit durch die zeitnahe Restitution der beiden Objekte Fakten geschaffen würden, die einer zukünftigen, gemeinsamen Haltung von Bund, Ländern und Kommunen, aber auch einer möglichen landesrechtlichen Neuregelung widersprechen.

Die geplante Einrichtung der Arbeitsgruppe hat aus den bereits in der Antwort zu den Fragen 11 bis 13 dargestellten Gründen keine Auswirkung auf anhängige und zur Entscheidung anstehende Restitutionsgesuche. Die künftige Arbeit der Arbeitsgruppe wird durch die Rückgabe der Witbooi-Objekte in keiner Weise erschwert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL
Ministerin